

### **Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserentsorgung des Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverbandes Region Ludwigsfelde (WARL) (DSW-GebS)(03.12.2019)**

#### **Präambel**

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), der §§ 3 Abs. 3 und 18 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) und des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) hat die Verbandsversammlung des Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverband Region Ludwigsfelde (WARL) in ihrer Sitzung vom 06.12.2022 folgende Änderungssatzung der DSW-GebS in der Fassung der 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung beschlossen:

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 - Gebührenerhebung
- § 2 - Grundgebühren
- § 3 - Mengengebühren
- § 4 – Gebührensätze
- § 5 - Entstehung der Gebührenpflicht
- § 6 – Gebührenpflichtige
- § 7 - Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit und Vorauszahlungen
- § 8 - Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 9 – Anzeigepflicht
- § 10 – Zahlungsverzug
- § 11 – Datenverarbeitung
- § 12 – Ordnungswidrigkeiten
- § 13 - Inkrafttreten

## **§ 1 Gebührenerhebung**

- (1) Der Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverband Region Ludwigsfelde (WARL) betreibt nach Maßgabe seiner Satzung über die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung die Entsorgung von Schmutzwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der WARL erhebt nach dieser Satzung für die Inanspruchnahme seiner Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserentsorgung Benutzungsgebühren in Form von Grund- und Mengengebühren.

## **§ 2 Grundgebühren**

- (1) Der WARL erhebt für die Inanspruchnahme der Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung eine Grundgebühr für die Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe, die dem WARL gegenüber angezeigt und abgenommen wurden.

## **§ 3 Mengengebühren**

- (1) Maßstab für die Mengengebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts oder des nicht separierten Klärschlammes aus der Kleinkläranlage. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der 0,5 m<sup>3</sup> abgefahrenes Schmutzwasser und/oder Klärschlamm, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.
- (2) Die Benutzungsgebühr je 0,5 m<sup>3</sup> umfasst das Absaugen, Transportieren und die Reinigung des Schmutzwassers und/oder Klärschlammes einschließlich einer gegebenenfalls benötigten Schlauchlänge bis 15 Meter. Für darüber hinausgehende Schlauchlängen wird eine Zusatzgebühr gemäß § 4 Abs. 2 erhoben.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Schmutzwassers und/oder Klärschlammes mit der am Entsorgungsfahrzeug befindlichen Messanlage durch den Fahrzeugführer des Entsorgungsfahrzeuges zu ermitteln und von diesem zu dokumentieren.
- (4) Bei der erstmaligen Entsorgung eines Grundstücks ist die benötigte Schlauchlänge, gemessen vom Absaugstutzen am Entsorgungsfahrzeug bis zum Boden der abflusslosen Grube oder Kleinkläranlage bzw. bis zum Stutzen an der Grundstücksgrenze, durch den Fahrzeugführer des Entsorgungsfahrzeuges zu ermitteln und zu dokumentieren. Soweit die Grundstücke mit dem Entsorgungsfahrzeug befahrbar sind, gilt der der Grundstücksentwässerungsanlage am nächsten liegende Standort.
- (5) Für Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben oder Klärschlamm aus Kleinkläranlagen infolge vergeblicher Anfahrt (Stillstands- u. Wartezeit) des Grundstückes, Havarie und Notdiensten erhebt der WARL nach § 4 Abs. 3 Zusatzgebühren nach dem zusätzlich benötigten Zeitaufwand.

#### **§ 4 Gebührensätze**

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 3,90 € je angefangenen Monat.
- (2) Für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserentsorgung beträgt die Mengengebühr:
  - a) 7,00 €/0,5 m<sup>3</sup> für den abgefahrenen Grubeninhalt,
  - b) 22,50 €/0,5 m<sup>3</sup> für den abgefahrenen nicht separierten Klärschlamm,
  - c) zuzüglich je angefangenen Meter Schlauch über 15 m 3,30 €.
- (3) Die Zusatzgebühr für Mehraufwendungen gemäß § 3 Abs. 2 beträgt je angefangene Viertelstunde:

a) Havariedienst Montag – Samstag von 06:00 – 22:00 Uhr:	20,06 €
b) Notdienst an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen von 22:00 Uhr – 06:00 Uhr:	22,68 €
c) vergebliche Anfahrt (Stillstands- und Wartezeit) auf Anforderung des Anschlussnehmers oder des WARL:	11,91 €

#### **§ 5 Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald sich auf einem Grundstück, das dem Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung unterliegt, betriebsbereite abflusslose Sammelgruben oder Kleinkläranlagen befinden, denen Schmutzwasser zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn die Inanspruchnahme ohne Genehmigung oder ohne Unterrichtung oder entgegen der Weisung sowie entgegen den Satzungsregelungen des WARL erfolgt.
- (3) Die Gebührenpflicht endet, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder wenn auf dem Grundstück kein Schmutzwasser mehr anfällt, das der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeleitet werden muss.

#### **§ 6 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 1 genannten Schmutzwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, ist anstelle des Eigentümers der Nutzer der Anschlussnehmer. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes geltend gemacht haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls ist der Eigentümer Anschlussnehmer. Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte noch der Nutzer im Sinne

des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zu ermitteln sind, ist der tatsächlich Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Verpflichteten über. Die Rechtsnachfolge ist dem WARL unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum Eingang der schriftlichen Mitteilung an den WARL entfallen neben dem neuen Verpflichteten gesamtschuldnerisch.

## **§ 7**

### **Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit und Vorauszahlungen**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (3) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Die zu leistenden Vorauszahlungen sind jeweils am 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats nach Bekanntgabe fällig.
- (5) Die Höhe der Vorausleistung beträgt 1/6 der voraussichtlichen Gebührenschuld, die auf Basis der Vorjahresmengen ermittelt und auf volle Euro abgerundet wird. Die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt.
- (6) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Erhebungszeitraums, so gilt der Zeitraum der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Erhebungszeitraum.
- (7) Die durch den bisherigen Bescheid festgesetzten Vorausleistungen sind innerhalb des nächsten Erhebungszeitraumes so lange zu zahlen, bis der neue Vorausleistungsbescheid ergangen ist.
- (8) Auf begründeten schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen können die Vorausleistungen an die tatsächliche und zukünftige Jahresmenge angepasst werden.
- (9) Ergibt sich bei der Jahresabrechnung, dass zu hohe Vorauszahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag mit den nachfolgenden Vorauszahlungsraten verrechnet, soweit der Gebührenpflichtige nicht schriftlich die Rückzahlung verlangt. Wurden Vorauszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag mit der Jahresrechnung nacherhoben, dieser wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 8 Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem WARL oder von ihm beauftragten Dritten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist. Der WARL kann verlangen, dass der Auskunftspflichtige schriftlich Auskunft erteilt, wenn dies sachdienlich ist.
- (2) Der WARL und die von ihm beauftragten Dritte können an Ort und Stelle auf dem Grundstück ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und die Ermittlungen in dem erforderlichen Umfang zu unterstützen, auf Verlangen des WARL auch durch Vorlage von Unterlagen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben dem WARL oder den von ihm beauftragten Dritten das Betreten und Befahren des zu veranlagenden Grundstücks zu dulden.

## **§ 9 Anzeigespflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WARL sowohl vom bisherigen abgabepflichtigen Rechtsinhaber als auch vom neuen abgabepflichtigen Rechtsinhaber auch ohne Grundbucheintragung innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Gebühren beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem WARL schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeigespflicht besteht auch in den Fällen, in denen solche Anlagen neu geschaffen, geändert und beseitigt werden sollen; in diesen Fällen muss die Anzeige einen Monat im Voraus schriftlich erfolgen.

## **§ 10 Zahlungsverzug**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg in der jeweiligen Fassung findet Anwendung. Abgabenrechtliche Nebenleistungen in Form von Säumniszuschlägen, Aussetzungs- bzw. Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

## **§ 11 Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung werden personen- und grundstücksbezogene Daten gemäß der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung verarbeitet.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf bzw. des § 17 OwiG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 8 Abs. 1 die für die Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht richtig erteilt oder
  - b) entgegen § 8 Abs. 2 nicht ermöglicht, dass der WARL und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können, und die dazu erforderliche Unterstützung nicht leistet oder
  - c) entgegen § 8 Abs. 3 den Zutritt zu nicht gestattet,
  - d) entgegen § 9 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb von zwei Wochen dem WARL schriftlich anzeigt,
  - e) entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 dem WARL nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Abgabe beeinflussen oder
  - f) entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen, die die Berechnung, Festsetzung und Erhebung von Abgaben beeinflussen, nicht schriftlich einen Monat im Voraus dem WARL anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € bis höchstens 5.000, 00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen und kann den in Satz 1 festgelegten Rahmen überschreiten, wenn dieser hierzu nicht ausreicht.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ludwigsfelde, 06.12.2022

Hans-Reiner Aethner  
Verbandsvorsteher